

Entwurf

Vorblatt

Erste Verordnung zur Änderung von Vorschriften zur Durchführung des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts

A. Problem und Ziel

Im Rahmen der Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts wurden insbesondere Durchführungsvorschriften zum unmittelbar geltenden EG-Lebensmittelhygienerecht erlassen.

Durch die vorliegende Verordnung sollen ergänzend Regelungen getroffen werden, die der Europäischen Kommission und den anderen Mitgliedstaaten vor Erlass notifiziert werden müssen, weil sie Abweichungen von gemeinschaftsrechtlichen Anforderungen vorsehen. Vornehmlich sollen durch die Änderungen die Wettbewerbsbedingungen für kleine und mittlere Lebensmittelunternehmen verbessert werden.

B. Lösung

Erlass der vorliegenden Verordnung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugaufwand

Bund, Ländern und Gemeinden entstehen keine neuen Haushaltsausgaben.

2. Vollzugaufwand

Ländern und Gemeinden entstehen Kosten durch die Durchführung der Überwachungsvorschriften, die durch die Erhebung kostendeckender Gebühren und Auslagen gedeckt werden dürften.

E. Sonstige Kosten

Der Land- und Lebensmittelwirtschaft entstehen durch die Beachtung der durch die Verordnung geregelten Anforderungen insgesamt keine zusätzlichen Kosten. Kosten, die durch die Erhebung der unter D.2 bezeichneten kostendeckenden Gebühren und Auslagen und die unter F. dargestellten Bürokratiekosten entstehen, stehen Kostentlastungen, z. B. durch erleichterte Möglichkeiten zur traditionellen Vermarktung von Lebensmitteln oder für Betriebe in schwieriger geographischer Lage gegenüber.

Kosteninduzierte Preisüberwälzungen, die erhöhend auf die Einzelpreise wirken könnten, sind durch die Durchführung der Verordnung nicht zu erwarten. Damit sind auch Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Die Regelungen des Verordnungsentwurfes sind im Vergleich zur bisherigen Rechtslage voraussichtlich mit Bürokratiekosten in Höhe von etwa 1,7 Millionen € verbunden. Abzüglich der monetär erfassten Entlastungen für die Wirtschaft in Höhe von etwa 1,2 Millionen € werden die Netto-Bürokratiekosten auf etwa 560 000 € geschätzt.

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Durch die Verordnung werden zehn neue Informationspflichten eingeführt sowie zwei bestehende Informationspflichten geändert. Bei geschätzten Bürokratiekosten von etwa 1,5 Millionen € und monetär erfassten Entlastungseffekten von etwa 1,2 Millionen € beträgt die Netto-Belastung der Wirtschaft voraussichtlich etwa 280 000 €.

2. Bürokratiekosten für Bürgerinnen und Bürger

Durch die Verordnung werden zwei bestehende Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger geändert, deren Erfüllung mit einem Zeitaufwand von insgesamt 28 315 Stunden veranschlagt wird.

3. Bürokratiekosten für die Verwaltung

Die Verordnung begründet vier neue Informationspflichten für die Verwaltung, die Bürokratiekosten von schätzungsweise etwa 280 000 € verursachen werden.